

EU-Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums
Überblick zum Stand der Verfahren mit Relevanz für Fondsbranche
 (die wichtigsten Initiativen sind grau unterlegt, **BVI Positionen in grüner Schrift verfasst**)
 Januar 2022

Renewed Sustainable Finance Strategy		
Initiative	Prozess	Inhalte / Position
Weiterentwicklung und Ergänzung des Aktionsplans	Öffentliche Konsultation bis 15 Juli 2020 durchgeführt, erneuerte EU-Strategie und Detailliste der geplanten Maßnahmen am 6. Juli 2021 veröffentlicht	<p>Überprüfung und Ergänzung der Maßnahmen des EU-Aktionsplans vor dem Hintergrund der verschärften Klimaziele der EU (Klimaneutralität bis 2050, geplante Anhebung der Reduktionsziele bis 2030) und des Bestrebens um Verhinderung schlimmster Umweltschäden.</p> <p>Schwerpunkte der erneuerten EU-Nachhaltigkeitsstrategie liegen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Finanzierung des wirtschaftlichen Übergangs zur Nachhaltigkeit</u>: Dies umfasst u.a. Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeitsstrategien von Art.-8-Produkten, Standards für nachhaltige Anleihen und die Möglichkeiten der Regulierung von ESG-Benchmarks. 2. <u>Etablierung eines inklusiven Rahmens für nachhaltige Finanzierungen</u>: Hier geht es vor allem um den Ausbau grüner Finanzierungsoptionen für Privatkunden und KMUs, Ausbau der Kenntnisse und Qualifikationen der Anlageberater im Bereich Nachhaltigkeit und Verbesserung und Klarstellung der PAI-Indikatoren nach SFDR. 3. <u>Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors mit Blick auf Nachhaltigkeit</u>: Nachhaltigkeitsrisiken sollen systematisch in die finanzielle Berichterstattung und Rechnungslegung einfließen und durch Kreditratings transparent erfasst werden. Die EU-Kommission will auch die Einführung eines Green Supporting Factor für Banken und Versicherer prüfen. Die ESAs und die EZB sollen regelmäßige Klimastresstests oder Szenario-Analysen durchführen. 4. <u>Steigerung des Beitrags des Finanzsektors zur Nachhaltigkeit</u>: Die EU-Kommission will die Pflichten des Finanzsektors unter SFDR mit Blick auf die Offenlegung und Wirksamkeit ihrer Dekarbonisierungsmaßnahmen für alle Produkte stärken und auf eine systematische Berücksichtigung der positiven wie negativen Auswirkungen im gesamten Markt hinwirken. Die Verfügbarkeit, Qualität und Transparenz von ESG-Research und -Ratings sollen verbessert werden. 5. <u>Sicherstellung eines geordneten Übergangs und Stärkung der Integrität des EU-Finanzsystems</u>: Hier geht es vor allem um die Verbesserung der aufsichtlichen Zusammenarbeit und Stärkung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden. 6. <u>Hohes Ambitionsniveau bei internationalen Initiativen zur Nachhaltigkeit</u>: Die EU-Kommission möchte sich für hohe Nachhaltigkeitsstandards einsetzen, die insbesondere das Konzept der „doppelten Materialität“ und einheitliche

		<p>Zielsetzungen und Prinzipien für Nachhaltigkeitstaxonomien umfassen sollen.</p> <p>Generell ist zu begrüßen, dass der Fondssektor nicht mehr im Fokus der künftigen EU-Initiativen steht.</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestanforderungen an ESG-Strategien unter Art. 8 SFDR sind einerseits zu begrüßen, weil sie nationale Alleingänge (BaFin-Leitlinien) entbehrlich machen. Andererseits kann die Einbindung der EU-Gesetzgeber zur Politisierung der Debatte und letztlich zu unpraktikablen Standards führen. Weitere Schwierigkeiten sind die zeitliche Schiene (Umsetzung der SFDR wird Ende 2022 weitgehend abgeschlossen sein) und der Zusammenhang mit MiFID II/IDD.- Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sollte sich zunächst auf die Harmonisierung der Berichtsstandards für Unternehmen beziehen; enge Verzahnung der Arbeiten zwischen EFRAG und ISSB ist unbedingt erforderlich.- „Green Supporting Factor“ für Banken/Versicherungen ist abzulehnen, da auch nachhaltige Investitionen mit finanziellen Risiken behaftet sein können.
--	--	--

Maßnahme 1: Klassifizierungssystem für nachhaltige Aktivitäten etablieren		
Initiative	Prozess	Inhalte / Position
Taxonomie-Verordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 22. Juni 2020 (deutsch / englisch) - Delegierte Verordnung mitsamt der Anhänge mit Details der Berichtspflichten am 10. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (deutsch / englisch) - Ergänzt durch die FAQs der EU-Plattform zur Umsetzung der Berichtspflichten auf Unternehmensebene vom 20. Dez. 2021 	<ul style="list-style-type: none"> - Taxonomie bietet ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Aktivitäten, das die Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit (nicht des Unternehmens) bestimmt. Hierfür muss die Aktivität zu einem ökologischen Ziel beitragen, darf andere Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und muss soziale Mindeststandards einhalten. Die Ziele sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Klimaschutz 2. Anpassung an den Klimawandel 3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeren 4. Überleitung zu einer Kreislaufwirtschaft, Müllvermeidung und Recycling 5. Vermeidung und Kontrolle von schädlichen Umweltemissionen 6. Schutz des Ökosystems - Neben "grünen" wirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. Stromerzeugung aus Solarenergie) hält die Taxonomie auch Kriterien für Übergangstätigkeiten (transition) mit Blick auf das erste ökologische Ziel des Klimaschutzes vor. Außerdem sollen für alle sechs Ziele "ermöglichende Tätigkeiten" (enabling activities) anerkannt werden; dies sind Aktivitäten, die zur Verbesserung z.B. der CO2-Bilanz anderer Wirtschaftszweige beitragen, sofern sie auch mit Blick auf den Lebenszyklus eine positive Wirkung erzielen. - Die Taxonomie-VO gilt für alle Fonds mit folgenden Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> o Fonds, die nicht als nachhaltig angeboten werden, sollen lediglich darüber informieren, dass sie nicht im Einklang mit der Taxonomie investieren. o Nachhaltige Fonds, die sich zu einem Mindestanteil ökologisch nachhaltiger Investitionen verpflichten (sog. Art. 8+ oder Art. 9-Fonds mit ökologischen Zielen), sollen den Anteil von Investitionen nach den Kriterien der Taxonomie ausweisen. Dazu werden die Transparenzpflichten der SFDR durch weitere Detailvorschriften ergänzt, die allerdings erst ab 2023 greifen sollen. Bis dahin gelten für die Offenlegung nur die Level 1-Vorgaben der Taxonomie-VO. - Unternehmen, die der Pflicht zur nicht-finanziellen Berichterstattung unterliegen, werden verpflichtet, folgende Kennzahlen zur Taxonomie zu veröffentlichen: (1) den Anteil ihres Umsatzes aus ökologisch nachhaltigen Aktivitäten und (2) den Anteil an Investitionen (CapEx) und Ausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Aktivitäten. - In 2022 sollen Unternehmen nur den Anteil des Umsatzes aus Aktivitäten berichten, für die Kriterien unter der Taxonomie bestehen („Taxonomy-eligible activities“). Vollständige Kennzahlen zu nachhaltigen Aktivitäten sind erst ab Anfang 2023 offenzulegen. Für KVGs und andere Finanzunternehmen, die der Reportingpflicht auf Unternehmensebene unterliegen, verschiebt sich die vollständige Berichterstattung bis Anfang 2024. Die KOM will für die Ermittlung der Taxonomie-Quoten auf Unternehmensebene zunächst nur auf Investitionen in nach EU-Recht berichtspflichtige Unternehmen abstellen; die Offenlegung von geschätzten Anteilen an nachhaltigen Investitionen soll nur als zusätzliche Angabe möglich sein. - Die Offenlegungspflichten für Finanzprodukte und Unternehmen treten wie folgt in Kraft: <ul style="list-style-type: none"> o Für die ersten beiden Ziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) am 1. Januar 2022. o Für die verbleibenden Ziele am 1. Januar 2023

	<ul style="list-style-type: none"> - Konsultationen der EU-Plattform zur Erweiterung der Umwelntaxonomie und zur sozialen Taxonomie im Juli 2021 	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen hat über die Erweiterung der Klimataxonomie auf „erheblich schädigende“ (braune) Aktivitäten und Aktivitäten „ohne erhebliche Auswirkungen“ sowie über die Einführung einer sozialen Taxonomie konsultiert. Die Empfehlungen der Plattform sind nach dem aktuellen Stand im Februar 2022 zu erwarten. Als größte Herausforderungen für die Umsetzung sind anzusehen: <ul style="list-style-type: none"> o Verfügbarkeit der Daten: Die Taxonomie-Quote darf nicht auf Grundlage von Schätzungen ermittelt werden. Da erste Berichte der Emittenten erst in 2023 zu erwarten sind; wird es vorher auf Produktebene kaum möglich, sich zur Einhaltung einer bestimmten Mindestquote an Taxonomie-konformen Investitionen zu verpflichten; auch später werden große Herausforderungen mit Blick auf Drittstaaten-Emittenten bestehen. o Offenlegungspflichten auf Produktebene sind damit praktisch nicht erfüllbar. Die Branche geht deshalb dazu über, mit Blick auf die Offenlegung der Taxonomie-Quote zum 1. Januar 2022 in die VKPe und JBe Disclaimer aufzunehmen, um auf die fehlende Datengrundlage für die Berechnung hinzuweisen. o Fokussierung auf berichtspflichtige EU-Emittenten macht die EU-Taxonomie als Steuerungstool für globale Aktienportfolios zunächst uninteressant, o Überlegungen zur Weiterentwicklung der Taxonomie („braune“ und „soziale“ Taxonomie) erhöhen die Komplexität.
Technische Bestimmungen auf Level 2	<ul style="list-style-type: none"> - Finale Empfehlungen der Technischen Expertengruppe, bestehend aus Bericht, Technischem Anhang und Taxonomie-Matrix, am 9. März 2020 veröffentlicht - Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen soll auf Grund eines ad-hoc Mandats die stärkere Nutzung der Taxonomie für die Transformation prüfen; Bericht im März 2021 vorgelegt - Finale Texte der delegierten Verordnung mitsamt des Anhang I (mit Kriterien für den Klimaschutz) und des Anhang II (mit Kriterien für Anpassung an den Klimawandel) am 9. Dezember 2021 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (deutsch / englisch) - Vorschlag zur Ergänzung der delegierten Verordnung mit Kriterien für Atomenergie und Erdgas für Januar 2022 angekündigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Nachhaltigkeit wird auf Ebene der wirtschaftlichen Aktivität bestimmt und bezogen auf das Unternehmen in Kennzahlen zu Umsatz, Investitionen oder Ausgaben ausgedrückt. - Zuordnung der Aktivitäten zu den Kategorien „grün“, „transition“ und „enabling“ wird aus den Tabellen in den Anhängen sichtbar. - Die umstrittenen Aktivitäten der Energiegewinnung aus Atomkraft und Erdgas wurden zunächst aus der Delegierten Verordnung ausklammert. Einen Vorschlag zur Bewertung dieser Aktivitäten unter dem Aspekt der ökologischen Nachhaltigkeit stimmt die EU-Kommission aktuell mit den Mitgliedsstaaten ab. Die Veröffentlichung ist für Januar 2022 geplant - Die Kriterien für den Erwerb und das Halten nachhaltiger Immobilien wurden erneut angepasst. Immobilien, die vor Ende 2020 errichtet wurden, gelten als nachhaltig, wenn sie entweder über das Energieperformancezertifikat der Klasse A verfügen oder hinsichtlich des Primärenergiebedarfs zu den besten 15% des regionalen Immobilienbestands gehören. Neue Immobilien müssen den Standard für Niedrigstenergiegebäude um mindestens 10% unterschreiten. - Nach den Vorschlägen der ESAs zur Ergänzung der SFDR-RTS ist die Berichterstattung nach EU-Taxonomie für Art.-8 und Art.-9-Produkte nur dann einschlägig, wenn sie sich dezidiert zur Einhaltung bestimmter Taxonomie-Quoten im Portfolio verpflichten (sog. Art.-8+ oder Art.-9-Produkte mit ökologischen Zielen). Die Anbieter haben es damit selbst in der Hand, ob sie bereits in der Einführungsphase 2022/23 Produkte Taxonomie-konform gestalten. - Technische Kriterien sind weiterhin sehr ambitioniert und auf ein enges Verständnis der Nachhaltigkeit ausgelegt („grüne Nische“). Auch sind nur ausgewählte Sektoren und Aktivitäten in der Taxonomie berücksichtigt. Die Eignung der Taxonomie als Tool zur Konstruktion nachhaltiger Portfolios muss sich in der Praxis noch bewähren. - Öffentliche EU-Datenbanken würden helfen, den Zugang zu Unternehmensberichten und ESG-Daten generell zu verbessern.

Maßnahme 2: Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte		
Initiative	Prozess	Inhalte / Position
Erweiterung EU-Ökosiegel	<ul style="list-style-type: none"> - Joint Research Centre (JRC) hat zum EU Ecolabel for Financial products konsultiert. - Überarbeitete Vorschläge wurden bis Mitte Mai 2020 konsultiert; am 25. März 2020 fand eine Online-Veranstaltung mit Stakeholdern statt - Marktstudie zur Praktikabilität im Juli 2020 vorgestellt - Dritte Konsultationsrunde bis 11. Dezember 2020 durchgeführt - Vierter (finaler) Bericht des JRC im März 2021 vorgelegt 	<p>Die Kommission untersucht, inwieweit der Rechtsrahmen des EU-Ökosiegels auf Grundlage der EU-Taxonomie für bestimmte „grüne“ Finanzprodukte genutzt werden kann.</p> <p>Aktueller Diskussionsstand:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendung auf Publikumsfonds, die in Aktien/Anleihen/ Zielfonds investieren (keine Immobilienfonds!), außerdem kapitalbildende Versicherungen und bestimmte Festgeldkonten/Sparbücher - Hohe Komplexität in der Anwendung, sehr hohe Schwellenwerte für Taxonomie-konformen Anteil am Gesamtportfolio (50% (OGAW) bzw. 70% (AIF) für Aktien / 70% für Renten, 50% für gemischte Portfolien); umfangreiche Ausschlusskriterien und Pflicht zum dezidierten Engagement zur Förderung der Umweltziele sowie zum separaten Impact-Reporting - Berechnung der Taxonomie-Quote nach einer neuen Formel, die Umsatz- und Investitionsbetrachtung kombiniert; Widerspruch zu den Berechnungsansätzen nach SFDR. <p>Laut einer Marktstudie im Auftrag der EU-Kommission könnten sich 3-6 von den untersuchten 101 „grünen“ OGAW für das EU-Ökosiegel qualifizieren. Weitere Marktstudien auf Grundlage der überarbeiteten Vorschläge sind geplant.</p> <p>Vorschläge sind viel zu komplex und schränken das Anlageuniversum unangemessen ein. Die Kriterien sind im Einzelnen teils zu eng, teils setzen sie mit Blick auf die Ausschlüsse unrealistische Nachweispflichten voraus (z.B. Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsstrategien mit konkreten Versprechen zur Aufgabe bestimmter Aktivitäten/Nachweise der Einhaltung von Reduktionzielen). Ausschluss von Immobilien als geeignete Assetklasse ist vor dem Hintergrund der Taxonomie-Kriterien nicht nachvollziehbar. Insgesamt ist bisher von geringer Praxisrelevanz auszugehen.</p>
Standards für grüne Anleihen (EU GBS)	<ul style="list-style-type: none"> - Technischer Bericht der TEG an die EU-Kommission am 18. Juni 2019 veröffentlicht - Nutzerleitfaden der TEG am 9. März 2020 vorgestellt - EU-Konsultation zur Einführung des Standards bis 2. Oktober 2020 - Entwurf einer EU-Verordnung mit Anhängen am 6. Juli 2021 vorgestellt; EU-Gesetzgebungsverfahren angelaufen 	<p>Die Kommission will den Rahmen für Emissionen grüner Anleihen festlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der EU-Vorschlag soll einen freiwilligen Standard begründen. Emissionen müssen eine Reihe von Qualitäts- und Transparenzanforderungen einhalten und können als „europäische grüne Anleihen“ bzw. „EuGB“ (European Green Bonds) beworben werden. - Emissionen von EuGBs können von privaten und öffentlichen Emittenten begeben werden. Die Erlöse sind vollständig zur direkten oder indirekten Finanzierung ökologisch nachhaltigen Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie zu verwenden. Die Taxonomie-Konformität ist grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren nach der Emission anzustreben. - Vor der Emission ist die Veröffentlichung eines „Green Bond Factsheet“ vorgeschrieben; während der Laufzeit der grünen Anleihen und bis zur vollständigen Verteilung der Erlöse werden jährliche Allokationsberichte fällig. Nach der vollständigen Mittelallokation ein Bericht über die ökologische Wirkung der Emission zu erstellen. - Der EU-Vorschlag führt ein neues Berufsbild eines externen Prüfers („external reviewer“) ein, der die Berichte verifizieren soll. Externe Prüfer sollen besonderen Anforderungen an die Governance, die interne Organisation und das Geschäftsverhalten unterliegen und sich vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der ESMA registrieren.

		Unklar ist nach dem EU-Entwurf, ob der EuGB auch bei nachträglichen Verschärfungen der Taxonomie-Kriterien seinen Status beibehält und aus Sicht der Investoren weiter vollständig auf die Taxonomie-Quote angerechnet werden kann. Die im Rat diskutierten Aufweichungen der EuGB-Vorgaben für Staatsemitenten sind mit Blick auf die Glaubwürdigkeit des EU-Standards kritisch zu bewerten.
--	--	---

Maßnahme 4: Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung

Initiative	Prozess	Inhalte / Position
Anpassung der Texte zur Geeignetheit in der MiFID II	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Änderungen zur Delegierten Verordnung zur MiFID II im EU-Amtsblatt am 2. August 2021 (deutsch / englisch) - Anwendbar ab dem 2. August 2022 - Level-3-Änderungen der Leitlinien zum Geeignetheitstest sollen folgen (öffentliche Konsultation erst für Q1 2022 geplant). 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlageberater sollen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden erfragen und in den Geeignetheitstest und die Empfehlung (soweit relevant) integrieren. Für das Verständnis der nachhaltigen Produkte im Vertrieb gilt eine konkretere Definition der Nachhaltigkeitspräferenzen, die nicht unmittelbar mit den Produktkategorien nach Art. 8 und 9 SFDR verknüpft ist. einzuschränken. Drei Arten von Finanzprodukten sind künftig relevant: <ul style="list-style-type: none"> o Produkte, die einen Mindestanteil an Taxonomie-konformen Investitionen anbieten o Produkte, die einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen anbieten o Produkte, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitswirkungen (PAIs) auf Produktebene berücksichtigen. <p>Im Einzelnen sollen jeweils die Präferenzen des Kunden maßgeblich sein. Produkte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, eignen sich nicht zur Abdeckung der individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen, sollen aber dennoch an Kunden empfohlen werden können, die an Nachhaltigkeit interessiert sind.</p> <p>Die finalen Texte verlangen eine hohe Granularität der Kundenabfrage zu Nachhaltigkeitspräferenzen, die im Massen-Retailgeschäft kaum praktikabel ist. Wir haben mit den DK-Verbänden und dem DDV die Anforderungen an Produkte im Rahmen der Zielmarktbestimmung nach MiFID II abgestimmt, die sich für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen eignen sollen. Das gemeinsam entwickelte Zielmarkt-konzept stellt zukünftig unmittelbar auf die Ausprägungen der Nachhaltigkeitspräferenzen ab und unterscheidet Produkte danach, ob sie (1) auf Reduktion der PAIs hinwirken, (2) nachhaltige Investitionen nach SFDR und/oder (3) ökologisch nachhaltige Investitionen nach EU-Taxonomie anstreben. Die BaFin sieht gegen die Umsetzung der MiFID-II-Vorgaben auf dieser Grundlage keine Bedenken. WM-Daten wird im Januar 2022 über den Prozess für die technische Umsetzung informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfung der Geeignetheit im Hinblick auf ESG-Präferenzen soll erst nach der Prüfung anderer Geeignetheitsaspekte erfolgen. - Produkte, die den individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden nicht entsprechen, sollen empfohlen werden dürfen, allerdings muss der Kunde dafür offenbar die Angaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen. <p>Fraglich, ob die Option zur Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen wegen der zusätzlichen Komplexität überhaupt praktikabel ist.</p>
Anpassung der Texte zum	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung der Änderungen zur 	<ul style="list-style-type: none"> - Prinzipienbasierte Vorschläge umfassen insbesondere Vorgaben zur Produktüberwachung und zur Bestimmung des Zielmarkts.

<p>Zielmarkt in der MiFID II</p>	<p>Delegierten Richtlinie zur MiFID II im EU-Amtsblatt am 2. August 2021 (deutsch / englisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendbar ab dem 22. November 2022 (die Umsetzung in nationales Recht muss bis 21. August 2022 erfolgen) - Level-3-Änderungen der Leitlinien zur Produktüberwachung sollen folgen (öffentliche Konsultation erst für Q1 2022 geplant). 	<p>Finanzdienstleister sollen Nachhaltigkeitsmerkmale des Produktes bei der Bestimmung des Zielmarktes berücksichtigen, um zu prüfen, ob diese mit Nachhaltigkeitszielen des Kunden übereinstimmen.</p> <p>Die Kriterien des Zielmarkts beziehen sich auf Nachhaltigkeitsziele des Kunden, die mit Nachhaltigkeitsfaktoren des Produkts zu matchen sind; eine Verknüpfung mit den Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ist regulatorisch zunächst nicht gegeben. Nach Abstimmung mit BaFin haben wir für das mit den DK-Verbänden und dem DDV entwickelte Zielmarktkonzept das Verständnis entwickelt, dass Nachhaltigkeitsziele und -präferenzen gleichzusetzen sind und ihre Einhaltung anhand der im Konzept definierten Nachhaltigkeitsfaktoren im Vertrieb zu prüfen ist. Die Diskussion dazu wird voraussichtlich im Rahmen der ESMA-Leitlinien zur Produktüberwachung weitergehen.</p>
<p>Anpassung der Texte zur Geeignetheit in der IDD und zur Produktüberwachung (IDD Level 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 2. August 2021 (deutsch / englisch) - Anwendbar ab dem 2. August 2022 	<ul style="list-style-type: none"> - Berater für Versicherungsanlageprodukte sollen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden erfragen und in den Geeignetheitstest und die Empfehlung (wo relevant) integrieren. - Im Übrigen siehe oben bei der Anpassung der Texte zur MiFID. <p>Wir haben die Zwischenüberlegungen zum ESG-Zielmarktkonzept dem GDV vorgestellt und werden in 2022 den Austausch dazu fortsetzen.</p>

Maßnahme 5: Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks

Initiative	Prozess	Inhalte / Position
<p>Änderungen der Benchmark-Verordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Einigung im Trilog erzielt (Erklärung der EU-Kommission und des Rats) - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 9. Dezember 2019 (deutsch / englisch) - Anwendbar seit 30. April 2020 	<p>Die Änderung der Benchmark-VO umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Etablierung von Nachhaltigkeitsbenchmarks: <ul style="list-style-type: none"> o „EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“, die Werte von Unternehmen erfassen, die einer messbaren, wissenschaftlich basierten Decarbonisierungsstrategie verfolgen. o „Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte“, die auf Vermögenswerten basieren, die zur Erreichung des 2/1.5°-Ziels nach der Pariser Klimakonferenz beitragen. - ESG-bezogene Transparenzstandards für alle Benchmarks: Benchmark-Anbieter müssen offenlegen, ob und wie die Index-Methodik ESG-Faktoren berücksichtigt
<p>Vorschläge zur Zusammensetzung der Nachhaltigkeits-Benchmarks auf Level 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> - TEG hat am 18. Juni 2019 einen Zwischenbericht veröffentlicht; Konsultation bis 2. August 2019 - Finaler Bericht der TEG am 30. September 2019 veröffentlicht - EU-Kommission hat die Level-2-Maßnahmen am 17. Juni 2020 veröffentlicht. - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 3. Dezember 2020 - Anwendbar ab dem 23. Dezember 2020 	<ul style="list-style-type: none"> - Die zuständige Untergruppe der TEG schlägt Mindeststandards für die Auswahl der Benchmark-Konstituenten sowie Offenlegungskriterien für ESG-Faktoren und die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens für alle Benchmarks vor. - Kommission wird in delegierten Rechtsakten die Details zur Zusammensetzung der Benchmarks regeln. - Die etablierteren Benchmark-Anbieter erstellen derzeit solche Benchmarks.

Maßnahme 7: Klärung der Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter

Initiative	Prozess	Inhalte
Offenlegungs-Verordnung (SFDR)	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 9. Dezember 2019 (deutsch / englisch) - Anwendbarkeit: Level 1 grundsätzlich ab 10. März 2021 - Brief der EU-Kommission an EU-Parlament und Rat vom 25. November 2021 - Finale RTS-Vorschläge zur SFDR am 4. Februar 2021 veröffentlicht - Finale RTS-Vorschläge zu den Taxonomie-bezogenen Transparenzpflichten nach SFDR am 22. Oktober 2021 vorgelegt 	<p>Informationspflichten für Finanzmarktteilnehmer: Offenlegungspflichten zu nachhaltigen Aspekten auf Ebene der Gesellschaft (zum Bsp. KVG) und auf Produktebene</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Offenlegung auf Gesellschaftsebene</u> umfasst: <ul style="list-style-type: none"> o Veröffentlichung von internen Grundsätzen und Ergebnissen der Prüfung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitswirkungen (PAIs). Die Veröffentlichung ist verpflichtend für große KVGs (über 500 Arbeitnehmer) bis 30. Juni 2021, ansonsten auf „comply or explain“-Basis. o Umgang mit Risiken im Investmentprozess o Potentielle Auswirkungen nachhaltiger Risiken auf Ertrag o Konsistenz Vergütungspolitik mit ESG-Risiken - <u>Offenlegung auf Produktebene</u> umfasst: <ul style="list-style-type: none"> o Aussagen zur Berücksichtigung der PAIs im VKP und Jahresbericht der einzelnen Fonds (verpflichtend für Gesellschaften mit über 500 Arbeitnehmern ab Ende 2022, ansonsten auf „comply or explain“-Basis bezogen auf die KVG) o Für Produkte mit ESG-Strategien (Art.-8 und Art.-9-Produkte): Beschreibung von Strategie & Methode, ggf. Index in den vorvertraglichen Informationen; Information über die Erreichung der ESG-Merkmale bzw. die Gesamtnachhaltigkeitswirkung in den Jahresberichten; umfassende Transparenz auf der Internetseite <p>Vorgaben der L1-VO sind grundsätzlich ab dem 10. März 2021 anwendbar. In einem Brief an das EU-Parlament und den Rat kündigt die EU-Kommission an, dass sich die Umsetzung der SFDR auf Level 2 um insgesamt 12 Monate auf den 1. Januar 2023 verschieben wird. Hintergrund ist, dass die RTS durch die Konkretisierungen der Berichtspflichten nach EU-Taxonomie zu ergänzen sind und in einem delegierten Rechtsakt gebündelt werden sollen,</p> <p>Detaillierte Vorgaben für die PAI-Offenlegung und Transparenz über nachhaltige Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Vorschläge der ESAs zum Umgang mit PAIs sind deutlich praktikabler gestaltet: <ul style="list-style-type: none"> o Die Anzahl der Pflichtindikatoren wurde deutlich reduziert, von allgemein 32 auf 14 bei Zielunternehmen und jeweils 2 bei Staatsemitenten und Immobilien o Berechnung soll sich auf die Portfolio-Holdings an mindestens vier Stichtagen im Jahr beziehen o Rückgriff auf externe Datenanbieter oder Schätzungen erlaubt <p style="color: green;">Deutliche Verbesserung gegenüber dem Konsultationsentwurf. Nach aktueller Einschätzung sind vor allem KPIs 5 bis 9 (zu Energieverbrauch, Biodiversität, Wasseremissionen und gefährlichen Abfällen) und KPI 12 zum Lohngefälle für Unternehmensinvestitionen weiterhin problematisch.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Produkte: <ul style="list-style-type: none"> o Detaillierte Vorgaben zur vorvertraglichen Offenlegung im Anhang zum VKP nach einem standardisierten Muster o Offenlegung auf der Internetseite soll für alle Produkte eine 2-seitige Zusammenfassung mitumfassen o Q&As der EU-Kommission bestätigen einen weiten Anwendungsbereich des Art. 8 SFDR und lassen die Möglichkeit offen, bei Vertraulichkeitsabreden von der Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite abzuweichen.

		<p>Weitere Q&As der KOM zu Level 1 und der ESAs zu Level 2 sind in Planung. BVI erarbeitet Auslegungshinweise und weitere Hilfestellungen für die Umsetzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Berichtspflichten nach der Taxonomie sollen nur nachhaltige Produkte mit einem Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gelten (Art.-9-Produkte und Art.-8+-Produkte). Reine Art.-8-Produkte sind nach den RTS-Vorschlägen der ESAs nicht betroffen. ○ Die RTS-Vorschläge vom Oktober 21 führen neue Unterkategorien von Art.-8 und Art.-9-Produkten ein, die stärker an die Ausprägungen der NH-Präferenzen nach MiFID II und IDD angeglichen sind. <p>Die RTS sollen <u>zum 1. Januar 2023 anwendbar</u> sein (s.o.); erste Berichte mit konkreten Angaben zu den PAIs sollen <u>zum 30. Juni 2023</u> erfolgen.</p> <p>Die Verschiebung der SFDR RTS wirft Probleme für die Abfrage der NH-Präferenzen im Vertrieb ab August 2022 auf. Die EU-Verbände der Finanzbranche wollen sich deshalb für eine Angleichung der Umsetzungszeitpläne und Verschiebung der MiFID II/IDD-Vorgaben auch auf Anfang 2023 einsetzen.</p>
<p>Klarstellung treuhänderischer Pflichten in Organisation, Investmentprozess und Risikomanagement</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 2. August 2021 AIFMD (deutsch / englisch) / OGAW (deutsch / englisch) - Anwendbar ab dem 1. August 2022 (Die neuen Vorgaben der DeIRL zur OGAW - RL müssen bis spätestens 31. Juli 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.) - 	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Integration von Nachhaltigkeit in den AIFM- und den OGAW-Rechtsrahmen sind prinzipienbasierte Änderungen vorgesehen. Diese umfassen Anforderungen an die Organisation, den Investmentprozess und das Risikomanagement. - In den Anforderungen an die interne Organisation, Ressourcen, Geschäftsleitung, den Umgang mit Interessenkonflikten und das Risikomanagement sind die Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. OGAW-Verwalter und AIFM, die nach SFDR verpflichtet sind, die wichtigsten nachteiligen Wirkungen der Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) zu berücksichtigen, sollen diesen auch im Investmentprozess „Rechnung tragen“. Dies betrifft alle Fondsgesellschaften mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern sowie Fondsgesellschaften, die sich im Rahmen der "comply or explain"-Erklärung nach Art. 4 (1) SFDR zur Berücksichtigung dieser Auswirkungen freiwillig bereit erklären. <p>Vorgaben sind insgesamt ausgewogen. Zur Berücksichtigung der PAIs als Bestandteil der Investment-Due-Diligence und als Teil der Anlagestrategie auf Produktebene haben wir eine einheitliche Auslegung abgestimmt. Fragen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der PAIs im Auslagerungsverhältnis werden aktuell in den Gremien besprochen.</p>
<p>Klarstellung treuhänderischer Pflichten in Organisation, Investmentprozess und Risikomanagement</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Veröffentlichung im EU-Amtsblatt am 2. August 2021 (deutsch / englisch) - Anwendbar ab dem 2. August 2022 	<p>KOM schlägt neben Beachtung von Nachhaltigkeitsrisiken auch grundsätzlich die Berücksichtigung der langfristigen Auswirkungen der Geldanlage auf nachhaltige Faktoren vor.</p> <p>Zwingt Versicherer grundsätzlich zur Erhebung und Prüfung von Auswirkungen auf externe Nachhaltigkeitsfaktoren. Wird voraussichtlich mittelbare Auswirkungen auf Fonds haben, die für Versicherer verwaltet werden.</p>

Maßnahme 9: Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung		
Initiative	Prozess	Inhalte
<p>Offenlegung nicht-finanzieller Informationen (Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD)</p> <p>Die zugrundeliegende EU-Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung Non-Financial Reporting Directive (NFRD) soll umbenannt werden in Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), um den Eindruck zu vermeiden, dass Nachhaltigkeitsinformationen keine finanzielle Relevanz haben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unverbindliche Leitlinien für klimabezogene Berichterstattung am 18. Juni 2019 veröffentlicht - EU-Konsultation zur Überarbeitung der NFRD bis 11. Juni 2020 - Konkrete Reformvorschläge der KOM im April 2021 vorgelegt - Berichtsentwürfe der zuständigen Ausschüsse im EU-Parlament JURI und ECON liegen vor 	<p>Die EU-Kommission hat den Marktbedarf an hochqualitativen, umfassenden und vergleichbaren ESG-Daten erkannt und schlägt folgende wesentliche Änderungen am NFRD-Rahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich: Die nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten sollen deutlich mehr Unternehmen betreffen. Erfasst werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • alle großen Unternehmen mit Sitz in der EU, • alle börsennotierten Unternehmen mit Sitz in der EU mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, • alle Unternehmen aus Drittstaaten, die an einer EU-Börse gelistet sind, • Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. - Anforderungen an Nachhaltigkeitsinformationen: Die inhaltlichen Anforderungen an die ESG-Berichte werden im EU-Vorschlag nur prinzipiell geregelt. Weitere Details der Berichterstattung sind noch durch eine delegierte Verordnung zu regeln, die auf Grundlage der Vorarbeiten von EFRAG einen EU-Standard für Nachhaltigkeitsberichte einführen soll. Der EU-Standard soll ausdrücklich die Informationsbedürfnisse der Finanzmarktteilnehmer berücksichtigen, die sich aus den Vorgaben der SFDR und der EU-Taxonomie ergeben, und zur weiteren Angleichung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler Ebene beitragen. - Digitalisierung: Unternehmen sollen künftig ihre Geschäftsabschlüsse und Lageberichte in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (XHTML-Format) bereitstellen. Der Nachhaltigkeitsbericht soll verpflichtend in den Lagebericht aufgenommen und dort gesondert markiert werden. Diese Maßnahmen sind Voraussetzung dafür, um alle Unternehmensberichte in Zukunft über einen einheitlichen EU-Zugangspunkt (European Single Access Point, ESAP) abrufen zu können. - Inkrafttreten: Die neuen EU-Vorgaben sind bis 1. Dezember 2022 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Sie sollen erstmals für Unternehmensberichte über Geschäftsjahre Anwendung finden, die ab dem 1. Januar 2023 beginnen. Mit ersten Nachhaltigkeitsberichten entsprechend dem neuen EU-Standard ist damit in 2024 zu rechnen. <p>Die geplante EU-Reform könnte die Verfügbarkeit von verlässlichen und vergleichbaren ESG-Informationen erheblich verbessern. Nach Schätzungen der EU-Kommission werden dadurch insgesamt ca. 49.000 Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet, verglichen mit 11.600 Unternehmen, die heute in den Anwendungsbereich der NFRD fallen.</p> <p style="color: green;">Wir haben die Vorschläge in einer Pressemitteilung umfassend begrüßt und für eine Vorreiterrolle der EU bei der Erarbeitung internationaler Berichtsstandards geworben. In den Diskussionen im EU-Parlament und im Rat zeichnet sich ab, dass die Umsetzung ab Anfang 2023 für zu ambitioniert gehalten wird, da die EU-RL noch in nationales Recht umzusetzen sein wird. Wir drängen dennoch auf baldmöglichste Umsetzung und inhaltlichen Gleichlauf mit den Informationsanforderungen nach SFDR.</p>

<p>European Single Access Point (ESAP)</p>	<p>EU-Konsultation mit technischen Fragen bis 12. März 2021 Vorschlag für eine EU-Verordnung zur Einrichtung des ESAP sowie begleitende Omnibus-VO und Omnibus-RL zur Änderung anderer EU-Rechtsakte am 25. November 2021 vorgestellt</p>	<p>ESAP soll als direkter Zugangspunkt für den Bezug von ESG- und finanziellen Unternehmensdaten in maschinenlesbarer Form dienen. Marktteilnehmer sollen die Daten diskriminierungs- und gebührenfrei beziehen können. Die ESAP-Daten sollen über ein nutzerfreundliches Webportal in allen EU-Amtssprachen zur Verfügung stehen. Ein einfacher und automatisierter Zugang soll über eine API-Schnittstelle ermöglicht werden.</p> <p>Unternehmen sollen ab Anfang 2024 die Angaben zur Taxonomie-VO an den ESAP liefern; Jahresabschlüsse und Lageberichte auf Unternehmens- bzw. Konzernebene sind ab Anfang 2025 zu übermitteln. Nach Abschluss der CSRD-Gesetzgebung werden diese auch die Nachhaltigkeitsberichte, einschließlich der detaillierten Angaben zur Taxonomie-VO, umfassen. Der Vorschlag eröffnet auch die Möglichkeit, auf freiwilliger Grundlage Daten in den ESAP einzuliefern, sofern bestimmte technische und qualitative Standards eingehalten werden; diese Option könnte für Drittstaaten-Unternehmen und nicht berichtspflichtige EU-Unternehmen interessant sein.</p> <p><i>Wir bewerten den Vorschlag sehr positiv und haben zusammen mit dem GDV frühzeitig Kontakt zur EU-Kommission aufgenommen, um unsere Anliegen zur technischen und inhaltlichen Ausgestaltung des ESAP zu erläutern.</i></p>
--	--	--

Maßnahme 10: Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten		
Initiative	Prozess	Inhalte
<p>Nachweis für kurzfristiges Handeln</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Q1/2019: Aufforderung der KOM an ESMA - Marktumfrage der ESMA bis 29. Juli 2019 - Workshop im September 2019 unter Beteiligung des BVI - Finale Berichte der ESMA, EIOPA und EBA im Dez.2019 - Studie zu „Directors Duties and Sustainable Corporate Governance“ im Juli 2020 veröffentlicht 	<p>Die Berichte der ESAs beanstanden keine unangemessenen Anreize für kurzfristiges Handeln im Asset Management, sondern fokussieren sich auf die folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Größere Transparenz über ESG-Faktoren: Die ESMA und die EBA unterstützen unsere Forderungen nach einer Änderung der CSR-Richtlinie (siehe Maßnahme 9), um die Offenlegung bestimmter Indikatoren bzw. Zielsetzungen im ESG-Bereich vorzuschreiben. Die EBA möchte den Anwendungsbereich der RL ausweiten und eine zentrale EU-Datenbank mit öffentlich zugänglichen Daten zu Umweltrisiken einrichten. - Stärkung des Engagements institutioneller Anleger, um die Kontrolle durch Anleger im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken von Unternehmen zu stärken. <p><i>Die Berichte sind insgesamt positiv zu bewerten. Derzeit sind keine regulatorischen Implikationen für die Fondsbranche erkennbar.</i></p>
<p>Nachhaltige Unternehmensführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - EU-Konsultation zur nachhaltigen Unternehmensführung bis 8. Februar 2020 - Konkrete GG-Vorschläge, sind in der internen Auswirkungsprüfung der KOM durchgefallen - Aktuell wird erwogen, die Initiative aufzuteilen in (1) Vorschläge zur Stärkung der „Directors‘ 	<p>Die EU-Konsultation stellt erstmals konkrete regulatorische Schritte in Aussicht. Es geht im Wesentlichen um Vorschläge zur Einführung einer Due-Diligence-Pflicht für die Lieferketten von Unternehmen, zur Erweiterung der Sorgfaltspflichten der Unternehmensführung und zur Zusammensetzung und Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat.</p> <p><i>Fondsgesellschaften sind primär in ihrer Eigenschaft als Investoren, möglicherweise aber auch in ihrer internen Governance betroffen. In unserer Stellungnahme wehren wir uns erneut gegen die Vorwürfe einer kurzfristigen Gewinnorientierung von Assetmanagern. Mit Blick auf die DD-Pflicht für die Lieferketten befürworten wir eine</i></p>

	Duties“ und (2) Maßnahmen zur Lieferketten-Due- Diligence	ausgewogene und prinzipienorientierte Regulierung, die wesentliche Anforderungen an die internen Prozesse definiert.
--	--	---